

Anleitung zur Selbsteinstufung / Einkommensberechnung

Welches Einkommen müssen Sie zur Berechnung heranziehen?

Zur Berechnung ist in der Regel das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen. Hat sich das Einkommen seitdem gravierend verändert (Lohnerhöhung, Arbeitsplatzwechsel, -verlust, Arbeitsaufnahme etc.), so ist das **aktuelle** Einkommen, ggf. durch Hochrechnung, zugrunde zu legen. Berücksichtigt wird das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen.

Sie sind nicht selbständig?

Tragen Sie Ihr Jahresbruttoeinkommen in die dafür vorgesehene Zeile des Berechnungsblattes ein. In der Regel ist es auch Ihrer letzten Dezember – Abrechnung ersichtlich. Maßgeblich ist das Gesamtbrutto, nicht das steuerpflichtige Brutto. Die Angaben müssen im Falle einer Überprüfung belegbar sein.

Sie haben Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Land-/Forstwirtschaft, Vermietung/Verpachtung, Kapitalvermögen o.ä.?

Tragen Sie diese Einkünfte (Gewinn zuzüglich AfA bzw. Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten) in die entsprechenden Zeilen des Berechnungsblattes ein.

Sie beziehen Leistungen nach SGB II, SGB XII AsylBLG, Kindergeld, Wohngeld, Rente, Kindesunterhalt oder Leistungen des Arbeitsamtes oder haben sonstige Einnahmen?

Tragen Sie diese Einkünfte jeweils in Höhe des **Jahresbetrages** in die dafür vorgesehenen Zeilen ein.

Ermitteln Sie nun die Gesamtsumme der Einkünfte. Hiervon können sie im mit 4. bezeichneten Abschnitt Ausgaben für Steuern, Versicherungen etc. abziehen (auch diese Ausgaben müssen belegbar sein). Der verbleibende Betrag wird durch 12 Monate geteilt und es ergibt sich das anzurechnende Monatseinkommen, mit dem Sie aus der Tabelle mit den Einkommensgrenzen die für Sie maßgebliche Gebührenstufe ablesen können.

Die von Ihnen ermittelten Angaben tragen Sie in die Erklärung zur Selbsteinstufung ein und geben Sie in der Kindertagesstätte oder im Kirchenkreisamt Harzer Land in Osterode am Harz ab.

Anschließend erhalten Sie einen entsprechenden Gebührenbescheid.

Das Berechnungsblatt sollten Sie möglichst für eine eventuelle Überprüfung Ihrer Selbsteinstufung aufbewahren.

Wann müssen Sie die Selbsteinstufung vornehmen?

- Wenn Ihr Kind gerade in einer Kindertagesstätte aufgenommen wurde, spätestens im Monat der Aufnahme
- Jeweils zu Beginn des neuen Kindergartenjahres (01.08)
- Wenn in Ihrem Haushalt im Laufe des Kindergartenjahres gravierende Änderungen eingetreten sind (z.B. Personenzahl oder Einkommen)